

**Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung (Satzung)
für den Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ am Fachbereich
Soziale Arbeit und Gesundheit der Fachhochschule Kiel
Vom 26. Juni 2025**

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/26, S. 45) und § 1 Absatz 2 der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Fachhochschule Kiel vom 11. Oktober 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H., S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Juni 2024 (NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 40), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Soziale Arbeit und Gesundheit vom 30. Mai 2025 und mit Genehmigung des Präsidiums vom 26. Juni 2025 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung (Satzung) für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ am Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit der Fachhochschule Kiel vom 14. Juni 2021 (NB. HS MBWK Schl.-H., S. 53, zuletzt geändert durch Satzung vom 27. März 2025 (NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 16) wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält eine neue Fassung:

„§ 4 Zulassung zu Prüfungen
(Bestimmung zu § 20 Absatz 2 PVO)

(1) Für die Zulassung zu Prüfungen im Modul 9 (Forschung in der Sozialen Arbeit I) müssen die Prüfungen der Module 1 (Einführung in die Disziplin und Profession Soziale Arbeit), Modul 3 (Einführung in wissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit) und Modul 4 (Professionsethische Grundlagen der Sozialen Arbeit) erfolgreich abgeschlossen sein.

(2) Für die Zulassung zur Prüfung im Modul 6 (Diagnostik und Fallverstehen) muss die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung im Modul 6 mit der Lehrform „praktische Übung“ nachgewiesen sein.

(3) Für die Zulassung zur Prüfung im Modul 7 (Kommunikation und Beratung I) muss die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung im Modul 7 mit der Lehrform „praktische Übung“ nachgewiesen sein.

(4) Für die Zulassung zu Prüfungen im Modul 14 (Forschung in der Sozialen Arbeit II) muss das Moduls 9 (Forschung in der Sozialen Arbeit I) erfolgreich abgeschlossen sein.

(5) Für die Zulassung zur Prüfung im Modul 15 (Ästhetische Bildung in der Sozialen Arbeit) muss die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung im Modul 15 mit der Lehrform „praktische Übung“ nachgewiesen sein.

(6) Für die Zulassung zur Prüfung im Modul 20 (Verwaltungs- und schwerpunktbezogenes Recht) muss das Modul 18 (Sozialrechtliche und

zivilrechtliche Grundlagen) erfolgreich abgeschlossen sein.

(7) Für die Zulassung zu den Prüfungen der Schwerpunkt-Modulen müssen mindestens 90 LP erworben worden sein.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2025 in Kraft.

Kiel, 26. Juni 2025
Fachhochschule Kiel
Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit

Prof. Dr. Sebastian Möller-Dreischer
- Der Dekan -